Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 5177.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kostrzyn über Pudewitz bis zur Gnesener Kreisgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Schroda, im Regierungsbezirk Posen, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Kostrzyn über Pudewitz bis zur Gnesener Kreisgrenze genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Schroda das Expropriationsrecht für die zu diesem Chausseebau erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1860.

(Nr. 5178.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Friedeberg nach dem dortigen Bahnhofe der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Friedeberg, im Kreise Friedeberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., nach dem dortigen Bahnhofe der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Friedeberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Stadt Friedeberg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5179.) Statut für den Brandenburger Havel-Krautungsverband. Vom 16. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, um den Wasserabfluß in der Havel während der Sommerzeit zum Vortheil der angrenzenden Niederungen zu verbessern, daß die Grundbesitzer der Havelniederung von Brandenburg bis Rathenow zu einem Krautungsverbande vereinigt werden und genehmigen nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der überwiegenden Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung 1853. S. 182. ff.), die Bildung eines

„Brandenburger Havel-Krautungsverbandes",

ertheilen demselben auch nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang des Verbandes.

Zu dem Krautungsverbande gehören die Besitzer aller derjenigen Grundstücke, welche von dem mangelhaften Abfluß des Havelwassers Schaden erleiden oder von dem beförderten Abfluß Vortheil erlangen, und zwar von den Stauwerken bei Brandenburg abwärts bis zur unteren Grenze der Rathenower Flur. Ist es zweifelhaft, ob die Besitzer von Grundstücken bei Brandenburg zum Verbande gehören, so entscheidet der Umstand, ob sie vom Oberwasser oder vom Unterwasser der Stauwerke leiden. Nur die letzteren gehören zum Verbande.

§. 2.

Dauer des Verbandes.

Der Verband wird vorläufig auf drei Jahre, in denen wirklich gekrautet wird, errichtet. Dieser Zeitraum nimmt mit der erfolgten Konstituirung der Behörden des Verbandes seinen Anfang.

§. 3.

Obliegenheiten des Verbandes.

Dem Verbande liegt für den Zeitraum seines Bestehens in seinen Grenzen die Krautung des Havelflusses, sowie die gleichzeitige Herausschaffung des Krautes aus dem letzteren, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln (§. 4.) ob, sobald der Wasserstand der Havel und ihr Krautwuchs eine Beförderung des Wasserabflusses für die betheiligten Grundstücke wünschenswerth macht.

§. 4.

Mittel des Verbandes.

Der Verband erhebt jährlich nach Maaßgabe seines Katasters pro Morgen Einen Silbergroschen zur Kasse seines Verbandes.

§. 5.

Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht ruht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken. Sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann wie bei den öffentlichen Lasten durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 6.

Kataster.

In dem Kataster des Verbandes werden alle beitragspflichtigen Grundstücke gemeindeweise, oder, soweit sie außer dem Gemeindebezirke liegen, güterweise aufgeführt, gleichgültig, ob sie aus Acker, Wiese, Holz oder Hütung bestehen. — Den betheiligten Grundbesitzern bleibt es überlassen, die Art der Subrepartition ihrer Beiträge unter sich zu ordnen. Unterbleibt dies, so hat der Gemeindevorstand den ihnen auferlegten Beitrag auf die einzelnen Grundbesitzer nach der Morgenzahl zu vertheilen, die Beiträge von den Zahlungspflichtigen, nöthigenfalls durch Exekution, einzuziehen und den eingezogenen Betrag mit der gehörig bescheinigten Liste der unbeibringlichen Beiträge zur Verbandskasse abzuführen.

§. 7.

Vorläufig werden die Beiträge nach dem aufgestellten Entwurfe des Katasters des Verbandes vom 22. März 1857. erhoben.

Behufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe von dem Regierungs-Kommissarius dem Vorstande vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen, und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden können.

Die eingehenden Beschwerden sind vom Regierungskommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind ein vereideter Feldmesser, oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, und zwei ökonomische Sach-

Sachverständige, denen auch ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und das Vorstandsmitglied andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung in Potsdam auszufertigen und dem Vorstande zuzustellen.

§. 8.

Leitung des Verbandes.

Der Verband wird durch einen Vorstand geleitet. Derselbe besteht aus sieben Personen:

1) einem Königlichen Kommissarius als Vorsitzenden,
2) einem Wasserbauverständigen,
   welche beide von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,
3) fünf von den Grundbesitzern aus ihrer Mitte zu erwählenden Verbandsgenossen.

Die fünf letzten Mitglieder werden in einer Versammlung der Verbandsgenossen mit absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt, wobei jedes Rittergut, jede Domaine, jede Stadt und jede bäuerliche Gemeinde Eine Stimme hat.

Der Königliche Kommissarius leitet diese Versammlung.

§. 9.

Vorstand.

Der Vorstand tritt nur auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder erschienen sind. Seine Beschlüsse faßt er nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand beschließt

1) über die Zeit, wann die Beiträge auszuschreiben sind,
2) über die Art der Kassenverwaltung,
3) über die Zeit und Art des Krautens,
4) über alle sonstigen gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes.

§. 10.

Oberaufsicht der Staatsbehörden.

Der Verband steht unter Leitung und Oberaufsicht der Regierung in Potsdam. Beschwerden über den Königlichen Kommissarius oder über den Vorstand sind bei dieser Regierung, beziehungsweise bei dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, anzubringen.

§. 11.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5180.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860., betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechts an der durch Allerhöchste Order vom 24. Februar 1843. für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse im ständischen Verbande des Königreichs Preußen gestifteten Kollektivstimme an den Grafen v. Keyserling-Neustadt.

Dem Vorbehalte in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823. gemäß, habe Ich dem Grafen v. Keyserling-Neustadt mit Rücksicht auf das von ihm, mit seinen die Herrschaft Neustadt bildenden Gütern gestiftete, in der Graf v. Keyserlingschen Familie nach dem Rechte der Erstgeburt vererbliche beständige Familien-Fideikommiß, ein Theilnahmerecht an der durch die Order vom 24. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung S. 39.) für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse im ständischen Verbande des Königreichs Preußen gestifteten Kollektivstimme für sich und seine männlichen Nachfolger im Besitze der Herrschaft Neustadt, vorbehaltlich der Ernennung weiterer Theilnehmer an dieser Stimme, verliehen. Ich bestimme demgemäß, daß die jedesmaligen männlichen Fideikommißbesitzer der Grafschaft Rautenburg und der Fideikommißherrschaft Neustadt nach erreichter Großjährigkeit berechtigt sein sollen, auf den Provinziallandtagen im Königreich Preußen persönlich zu erscheinen und eine gemeinschaftliche Stimme

zu

zu führen. Die Ausübung des ihnen gemeinschaftlich zustehenden Stimmrechts bleibt ihrer Einigung überlassen, in deren Ermangelung die Stimme abwechselnd geführt wird. Die Diäten und Reisekosten bringen die Theilnehmer der Kollektivstimme unter sich auf. Die Wahlbefugniß und Wählbarkeit derselben im Stande der Ritterschaft ruht während der Dauer des Theilnahmerechts an der Kollektivstimme.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. In Vertretung des Kriegsministers: Hering.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5181.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860., betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von dem Kreise Schrimm ausgegebenen Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent.

Auf Ihren Bericht vom 30. Dezember v. J. will Ich, dem Beschlusse der Stände des Kreises Schrimm im Regierungsbezirk Posen vom 7. Dezember 1858. entsprechend, genehmigen, daß die Chausseebau-Obligationen, welche der Kreis Schrimm nach dem Privilegium vom 20. Februar 1854. (Gesetz-Sammlung S. 99.) im Betrage von 120,000 Rthlrn. ausgeben darf, und von welchen der Betrag von 6,500 Rthlrn. inzwischen wiederum getilgt ist, in der noch validirenden Höhe des Anlehns von 113,500 Rthlrn. vom Jahre 1859. ab nicht mit vier, sondern mit fünf vom Hundert verzinset und die dazu erforderlichen Mittel vom Kreise aufgebracht werden. Die Erhöhung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken und diese Order durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern.

(Nr. 5182.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1860., betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz zu erbauende Eisenbahn, sowie die Leitung des Baues und Betriebes dieser Bahn durch die Königliche Direktion der Ostbahn.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 4. Februar d. J., daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der für Rechnung des Staats zu erbauenden Eisenbahn von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz (Gesetz vom 2. Juli 1859., Gesetz-Sammlung für 1859. S. 365.) nach dem von Ihnen festzustellenden Bauplan erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung für 1838. S. 505.) zur Anwendung kommen soll. Zugleich ermächtige Ich Sie, die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes der in Rede stehenden Eisenbahn der Direktion der Ostbahn zu Bromberg zu übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).